

Antragsteller*in (Name, Vorname):

Universitätseinrichtung:

Über (Universitätseinrichtung):

Über (Fakultät):

An das
Rektorat der Universität Heidelberg
Grabengasse 1
69117 Heidelberg

Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters gemäß § 49 Abs. 7 LHG

Ich beantrage die Gewährung eines Forschungssemesters für das _____ -Semester 20

Das letzte Forschungssemester wurde mir bewilligt im _____ -Semester 20

Das von mir beantragte Forschungssemester ist ein

reguläres Forschungssemester¹

vorgezogenes Forschungssemester², Anmerkungen/besondere Begründung:

zusätzliches Forschungssemester³; Anmerkungen/besondere Begründung:

Ich beabsichtige, während des Forschungssemesters folgende Forschungstätigkeiten auszuüben:

Meine Vertretung ist wie folgt geregelt:

Meine Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung werde ich während meiner Freistellung

wahrnehmen.

nicht wahrnehmen.

Ich werde gem. § 49 Abs. 7 LHG meiner Berichtspflicht gegenüber den zuständigen Hochschulgremien innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Forschungssemesters folgendermaßen nachkommen:

mittels eines hochschulöffentlichen Vortrags

mittels eines schriftlichen Berichts

Ich verpflichte mich, während meines Forschungssemesters Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen⁴ gestattet ist. Mir ist bekannt, dass ich dem Rektorat und der Fakultät über das Ergebnis der Forschungsarbeit schriftlich berichten muss.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Der Antrag wird befürwortet.

Unterschrift Antragsteller*in
Name, Vorname:

Unterschrift Leiter*in der Universitätseinrichtung
Name, Vorname:

Fakultät:

Die Fakultät befürwortet den Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters. Es wird bestätigt, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktorand*innen, Diplomand*innen, Bachelor- und Masterstudierenden gewährleistet ist, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht.

Darüber hinaus wird erklärt, dass durch die Gewährung des Forschungssemesters keine Beeinträchtigung der Prüfungstätigkeit (Hochschulprüfung sowie staatliche und kirchliche Prüfungen) eintritt.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Unterschrift Dekan*in
Name, Vorname:

Unterschrift Studiendekan*in
Name, Vorname:

Hinweis für gewährte Forschungssemester

Bei Ausübung von Forschungstätigkeiten im Ausland sind ggf. einschlägige Melde- und Nachweispflichten zu beachten. Informationen sind erhältlich unter www.dvka.de.

¹ Zwischen zwei regulären Forschungssemestern müssen grundsätzlich 8 Semester Lehre an der Universität Heidelberg abgeleistet worden sein.

² Zwischen dem letzten und künftigen regulären Forschungssemester müssen grundsätzlich 16 Semester Lehre an der Universität Heidelberg abgeleistet worden sein.

³ Besondere Begründung für ein zusätzliches Forschungssemester kann z. B. sein: aus Drittmitteln finanziertes Forschungssemester.

⁴ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der/des Beamt*in so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. In der Regel darf die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.